



**Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9210-014389**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Höchstgeschwindigkeit von Kleinkrafträder auf 50 km/h erhöht wird.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, dass die meisten Kleinkrafträder innerhalb von Städten geführt würden. Dort gelte für die überwiegende Zahl von Verkehrsteilnehmerinnen und –teilnehmern die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Folglich würden Autos und Lastkraftwagen Kleinkrafträder riskant überholen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 109 Mitzeichnungen und 53 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder sind nicht national, sondern auf Ebene der Europäischen Union (EU) einheitlich festgelegt. Die für Kleinkrafträder in der EU geltenden harmonisierten technischen Anforderungen sind von allen EU Mitgliedstaaten verbindlich anzuwenden.

Bereits im Jahr 1992 wurde die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit für Kleinkrafträder in allen EU-Mitgliedstaaten verbindlich auf 45 km/h festgelegt. Deutschland hat diese Vorschriften mit der 31. Verordnung zur Änderung



straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften entsprechend in nationales Recht (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Fahrzeug-Zulassungsverordnung) übernommen.

Seit dem 1. Januar 2016 gilt die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen. Diese Verordnung legt die technischen Anforderungen, einschließlich der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeiten, und Verfahren für die Genehmigung der Fahrzeuge der Klasse L fest. Für Fahrzeuge der Klasse L1e und L2e (leichte zweirädrige und dreirädrige Kleinkrafträder) gilt die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h.

Die europäischen Verordnungen gelten in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar, das heißt, sie begründen unmittelbar Rechte und Pflichten für die EU-Mitgliedstaaten und ihre Bürgerinnen und Bürger. Eine davon abweichende nationale Regelung ist nicht möglich. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.